

# VORARLBERGER LANDESGESETZBLATT

---

Jahrgang 2014

Ausgegeben am 16. Dezember 2014

78. Stück

---

78. Verordnung: Verwaltungsabgabenverordnung

---

**Verordnung  
der Landesregierung über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den  
Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung und über die  
Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der  
Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung bei den Behörden  
des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände  
(Verwaltungsabgabenverordnung)**

Auf Grund der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl.Nr. 10/1974, in der Fassung LGBl.Nr. 20/2000 und Nr. 58/2001, und des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 5/2008, wird verordnet:

§ 1

**Ausmaß der Verwaltungsabgaben**

(1) Für das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landes- und Gemeindeverwaltung ist der in der Anlage angeschlossene und einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif maßgebend.

(2) Eine im besonderen Teil des Tarifs vorgesehene Verwaltungsabgabe ist auch dann zu entrichten, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch im Wesentlichen unverändert geblieben ist.

(3) Werden mehrere Berechtigungen mit einer Entscheidung verliehen, so ist die Verwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Treffen bei einer Amtshandlung mehrere Sätze des Tarifs zu, so ist die Verwaltungsabgabe nur einmal, und zwar mit dem höchsten Satz, einzuheben.

§ 2

**Art der Einhebung von Verwaltungsabgaben**

(1) Die Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung sind bei den Behörden des Landes und bei den Behörden der Gemeinden und Gemeindeverbände durch Barzahlung, Überweisung im bargeldlosen Zahlungsverkehr (Erlag- oder Zahlschein) sowie nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Voraussetzungen durch Verwendung einer Eurocheckkarte mit Bankomatfunktion oder einer Kreditkarte zu entrichten.

(2) Die Entrichtung der Verwaltungsabgabe in bar, durch Erlag- oder Zahlschein, mittels Eurocheckkarte mit Bankomatfunktion oder Kreditkarte ist in geeigneter Weise zu vermerken.

§ 3

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2015 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verwaltungsabgabenverordnung, LGBl.Nr. 67/2013, außer Kraft.

(3) Bei Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer nach dem Grundverkehrsgesetz, die nach § 3 des Grundverkehrsgesetzes mit Inländern gleich zu behandeln sind, gelten die Tarifposten 42, 43 und 45.

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landeshauptmann:**

M a g . M a r k u s W a l l n e r

**Anlage****TARIF****über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten  
der Landes- und Gemeindeverwaltung****Allgemeiner Teil**

1. Entscheidungen, durch die auf Parteiansuchen eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt oder eine Berechtigung oder Bewilligung verlängert wird, sofern die Amtshandlung nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt..... 8,20 Euro
2. Sonstige Entscheidungen oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen, soweit nicht eine andere Tarifpost Anwendung findet ..... 8,20 Euro
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen (jedoch nicht von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, Rechtskraftbestätigungen oder dergleichen), sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost fällt ..... 3,30 Euro
4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, für jeden Bogen der Niederschrift ..... 3,30 Euro
5. Herstellung von Abschriften (Kopien) und Zweitausfertigungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und nicht unter eine andere Tarifpost des besonderen Teiles dieses Tarifes fällt, für jeden Bogen der Abschrift (des Duplikats) .....frei
6. Durchführung von Beglaubigungen und Überbeglaubigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist ..... 4,20 Euro
7. Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist ..... 4,20 Euro

**Besonderer Teil****Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz**

8. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz..... 20,70 Euro

**Baugesetz**

9. Baugrundlagenbestimmung (§ 3 Abs. 4)..... 26,90 Euro
10. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Verpflichtung zur Schaffung von Stellplätzen (§ 12 Abs. 7),  
je Stellplatz, ..... 13,50 Euro  
höchstens jedoch ..... 134,30 Euro
11. Gewährung von Ausnahmen von der Verpflichtung zur Einhaltung einer festgelegten Höchstzahl an Stellplätzen (§ 12 Abs. 11),  
je Stellplatz, ..... 13,50 Euro  
höchstens jedoch ..... 134,30 Euro
12. Gewährung von Erleichterungen oder Ausnahmen von der Pflicht zur Schaffung von Mindestflächen für das Abstellen von Fahrrädern (§ 13a Abs. 3),  
je m<sup>2</sup> Stellfläche, ..... 4,60 Euro  
höchstens jedoch ..... 89,10 Euro
13. Baubewilligung gemäß § 28 für bewilligungspflichtige Vorhaben (§ 18 Abs. 1 lit. a, b, c, d und f), 1 v.T. der Baukosten, bei ganz oder überwiegend nach wohnbauförderungsrechtlichen Bestimmungen geförderten Bauvorhaben, 0,5 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
und höchstens  
a) bei Ein- und Zweifamilienhäusern ..... 541,80 Euro  
b) bei anderen ..... 2.741,00 Euro

14. Baubewilligung gemäß § 28 für die Aufstellung oder wesentliche Änderung von ortsfesten Maschinen oder sonstigen ortsfesten technischen Einrichtungen (§ 18 Abs. 1 lit. e), 5 v.T. der Gesamtkosten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
und höchstens ..... 273,30 Euro
15. Baubewilligung gemäß § 28 für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen innerhalb bebauter Bereiche (§ 18 Abs. 2) ..... 26,90 Euro
16. Anbringung eines behördlichen Vermerks gemäß § 34 Abs. 4 zur Ausführung des anzeigepflichtigen Bauvorhabens (§ 19 lit. a, b, c und d), 0,4 v.T. der Baukosten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
und höchstens ..... 2.741,00 Euro
17. Durchführung einer Vorprüfung (§ 23 Abs. 1) ..... 20,70 Euro
18. Bewilligung von Planabweichungen (§ 35), 25 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 13 und 14,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro
19. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Baugesetz und den aufgrund des Baugesetzes erlassenen Verordnungen ..... 13,50 Euro

#### Bergführergesetz

20. Bewilligung zum Betrieb einer Bergsteigerschule (§ 33 Abs. 1) ..... 131,00 Euro
21. Erteilung einer Bergführerkonzession (§ 3 Abs. 1) ..... 67,70 Euro
22. Erteilung einer Canyoningkonzession (§ 21 Abs. 1) ..... 67,70 Euro
23. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bergführergesetz ..... 13,20 Euro

#### Bestattungsgesetz

24. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bestattungsgesetz ..... frei

#### Bienenzuchtgesetz

25. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bienenzuchtgesetz ..... 13,50 Euro

#### Bodenseefischereigesetz

26. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Bodenseefischereigesetz und den aufgrund des Bodenseefischereigesetzes erlassenen Verordnungen ..... 13,50 Euro

#### Campingplatzgesetz

27. Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Campingplatzes (§ 3 Abs. 1),  
je Standplatz ..... 7,20 Euro  
mindestens jedoch ..... 67,70 Euro  
und höchstens ..... 671,10 Euro
28. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Campingplatzgesetz ..... 13,50 Euro

#### Elektrizitätswirtschaftsgesetz

29. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Erzeugungsanlage sowie zur Änderung von bewilligten Erzeugungsanlagen (§ 5 Abs. 1 und 2), 1 v.T. der Gesamtkosten,  
mindestens jedoch ..... 54,30 Euro  
und höchstens ..... 1.090,00 Euro
30. Feststellung über das Bestehen der Allgemeinen Anschlusspflicht (§ 33 Abs. 3),

- über das Vorliegen eines Übertragungsnetzes (§ 35 Abs. 2) ..... 144,00 Euro
31. Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession zum Betrieb eines Verteiler-  
netzes (§ 39) bzw. Bewilligung der Übertragung der Konzession (§ 40 Abs. 3)..... 407,40 Euro
32. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wes-  
entlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Elektrizitäts-  
wirtschaftsgesetz ..... 40,30 Euro

#### Fischereigesetz

33. Festlegung oder Änderung eines Fischereirevieres (§ 7 Abs. 1 und 2)
- a) im Bestand ..... 373,90 Euro
- b) in der Abgrenzung ..... 124,60 Euro
34. Bewilligung von Ausnahmen von den fischereipolizeilichen Vorschriften (§ 15  
Abs. 4) ..... 62,40 Euro
35. Bewilligung für das Aussetzen einer Fischart (§ 16 Abs. 2)..... 62,40 Euro
36. Feststellung, ob die Bachforelle in einem bestimmten Fischgewässer ihren natürli-  
chen Lebensraum hat (§ 16 Abs. 3) ..... 62,40 Euro
37. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entschei-  
dungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen  
nach dem Fischereigesetz und den aufgrund des Fischereigesetzes erlassenen Ver-  
ordnungen ..... 13,50 Euro

#### Gasgesetz

38. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung einer Anlage zur Erzeu-  
gung brennbarer Gase, einer Anlage zur Lagerung brennbarer Gase oder einer Anla-  
ge, in welcher Gas ab- oder umgefüllt wird (§ 3 Abs. 1 bis 3), 1 v.H. der Gesamtkos-  
ten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
und höchstens ..... 565,60 Euro
39. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wes-  
entlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gasge-  
setz ..... 79,20 Euro

#### Gemeindegesetz

40. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im  
Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gemeindegesetz ..... 26,90 Euro

#### Gewerbeordnung 1994

41. Bewilligung für eine frühere Aufsperrstunde oder eine spätere Sperrstunde in Gast-  
gewerbebetrieben (§ 113 Abs. 3)
- a) für einen oder zwei Tage ..... frei
- b) für mehr als zwei Tage ..... 13,50 Euro

#### Grundverkehrsgesetz

42. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken  
(§ 4 Abs. 1 lit. a bis c), bei einem Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer
- a) bis 7.270 Euro ..... 16,90 Euro
- b) über 7.270 Euro bis 36.340 Euro ..... 33,70 Euro
- c) über 36.340 Euro bis 72.700 Euro ..... 51,00 Euro
- d) über 72.700 Euro bis 363.400 Euro ..... 79,20 Euro
- e) über 363.400 Euro bis 727.000 Euro ..... 115,10 Euro
- f) über 727.000 Euro ..... 167,80 Euro
43. Genehmigung des Rechtserwerbs an land- oder forstwirtschaftlichen Grundstücken  
(§ 4 Abs. 1 lit. e) zu Ferienzwecken, bei einem Wert des Rechts für die gesamte Ver-  
tragsdauer
- a) bis 7.270 Euro ..... 36,40 Euro
- b) über 7.270 Euro bis 36.340 Euro ..... 67,70 Euro
- c) über 36.340 Euro bis 72.700 Euro ..... 100,80 Euro

d) über 72.700 Euro bis 363.400 Euro .....	153,40 Euro
e) über 363.400 Euro bis 727.000 Euro .....	230,20 Euro
f) über 727.000 Euro .....	335,70 Euro
44. Genehmigung des Rechtserwerbs durch Ausländer (§ 7 Abs. 1), 5 v.T. vom Wert des Rechts für die gesamte Vertragsdauer bzw. des Pfandrechts oder 5 v.T. vom Wert der Beteiligung, gemessen am achtfachen Einheitswert des Grundvermögens dieser Gesellschaft in Vorarlberg, mindestens jedoch .....	56,20 Euro
und höchstens .....	3.600,00 Euro
45. Genehmigung des Pachtrechts an landwirtschaftlichen Betrieben (§ 4 Abs. 1 lit. d), Feststellung, ob ein Rechtserwerb der Genehmigungspflicht unterliegt oder nicht (§ 16 Abs. 1) sowie Ausstellung einer Negativbescheinigung (§ 16 Abs. 2).....	16,90 Euro
46. Baugrundstückbestätigung (§ 28 Abs. 2 lit. a und b) .....	16,90 Euro

#### Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt

47. Bewilligungen zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes erfassten Anlagen (§ 4 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, mindestens jedoch .....	43,30 Euro
und höchstens .....	431,50 Euro
48. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Betreiberpflichten zum Schutz der Umwelt .....	19,20 Euro

#### Jagdgesetz

49. Festlegung bzw. Änderung eines Jagdgebietes (§ 10 Abs. 1)	
a) im Bestand.....	373,90 Euro
b) in der Abgrenzung .....	124,60 Euro
50. Einrichtung von Jagdgenossenschaften (§ 11 Abs. 2).....	124,60 Euro
51. Ausstellung oder Verlängerung einer Jagdkarte (§ 24 Abs. 2)	
a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind, für ein Jahr, .....	25,00 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
b) für Jagdschutzorgane, Ausbildungsjäger und Jagdverwalter, für ein Jahr, .....	7,20 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
c) für alle anderen Personen, für ein Jahr, .....	62,40 Euro
für jedes weitere Jahr kommen jeweils 50 v.H. dieses Grundbetrags hinzu	
52. Ausstellung einer Gästejagdkarte (§ 24 Abs. 3)	
a) für Personen mit Hauptwohnsitz im Inland und Unionsbürger sowie Personen, die diesen nach dem Recht der Europäischen Union gleichgestellt sind,.....	12,50 Euro
b) für alle anderen Personen .....	33,70 Euro
53. Bewilligung von Ausnahmen von den Geboten und Verboten für das Jagen (§ 27 Abs. 3) .....	62,40 Euro
54. Bewilligung für das Aussetzen jagdgebietsfremden Wildes und das Einfangen und lebend Inverkehrbringen von Wild (§ 46 Abs. 1 und 3) .....	62,40 Euro
55. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, Bestätigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Jagdgesetz und den aufgrund des Jagdgesetzes erlassenen Verordnungen .....	25,00 Euro

#### Kanalisationsgesetz

56. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Kanalisationsgesetz .....	20,70 Euro
---	------------

## Landesforstgesetz

57. Bewilligung zur Neubewaldung von Grundflächen (§ 7 Abs. 1)..... 26,90 Euro

## Gesetz über die Landessymbole

58. Verleihung des Rechtes zur Führung des Landeswappens (§ 5 Abs. 1) ..... 26,90 Euro

## Lichtspielgesetz

59. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Lichtspielgesetz ..... 26,90 Euro

Gesetz über Naturschutz und  
Landschaftsentwicklung

60. Bewilligungen gemäß § 16 Abs. 1 ..... 8,20 Euro
61. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. a 1 v.T. der Baukosten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
höchstens jedoch ..... 407,40 Euro
62. Bewilligungen gemäß § 23 Abs. 2 bei Vorhaben gemäß lit. b je angefangene 100 m<sup>2</sup>..... 26,90 Euro  
und höchstens ..... 407,40 Euro
63. Bewilligungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 sowie § 25 Abs. 1 und 2
- a) für die Errichtung oder Änderung von Bauwerken, 1 v.T. der Baukosten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
höchstens jedoch ..... 407,40 Euro
- b) für die Errichtung oder Änderung von Ankündigungen und Werbeanlagen sowie sonstigen Anlagen
1. für ein Ausmaß bis 3 m<sup>2</sup> ..... 20,70 Euro
2. für ein Ausmaß über 3 m<sup>2</sup> bis 15 m<sup>2</sup> ..... 40,30 Euro
3. für ein Ausmaß über 15 m<sup>2</sup> bis 30 m<sup>2</sup> ..... 60,50 Euro
4. für ein Ausmaß über 30 m<sup>2</sup> ..... 81,20 Euro
5. Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. des betreffenden Tarifs
- c) bei sonstigen Vorhaben ..... 26,90 Euro
64. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Vorhaben gemäß § 33 Abs. 1
- a) bei Vorhaben gemäß lit. a, b, c, d, e, ausgenommen Schipisten, g, h und n, 1 v.T. der Baukosten,  
mindestens jedoch ..... 54,30 Euro  
höchstens jedoch ..... 541,80 Euro
- b) bei Vorhaben gemäß lit. f und i, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Materialseilbahnen (Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen), Seilwegeanlagen (Güter- und Seilwegegesetz) und forstlichen Materialseilbahnen (Forstgesetz 1975) 1 v.T. der Baukosten,  
mindestens jedoch ..... 26,90 Euro  
höchstens jedoch ..... 407,40 Euro
- c) bei Vorhaben gemäß lit. e, soweit es Anlagen für Schipisten betrifft, je angefangenes Hektar der beeinflussten Fläche, ..... 134,30 Euro  
höchstens jedoch ..... 671,10 Euro
- d) bei Vorhaben gemäß lit. k ..... 407,40 Euro
- e) bei Vorhaben gemäß lit. l
1. bei Lagerplätzen je angefangene 100 m<sup>2</sup>, ..... 26,90 Euro  
höchstens jedoch ..... 407,40 Euro
2. bei Ablagerungsplätzen je angefangene 100 m<sup>2</sup>, ..... 67,70 Euro  
höchstens jedoch ..... 407,40 Euro
- f) bei Vorhaben gemäß lit. m je Stück ..... 40,30 Euro  
Zuschlag für Beleuchtung: 50 v.H. dieses Tarifs
65. Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb einer Bodenabbauanlage (§ 33 Abs. 1 lit. j) je m<sup>3</sup> bewilligtem Materialabbau, ..... 0,90 Euro  
mindestens jedoch ..... 23,10 Euro  
höchstens jedoch ..... 1.090,00 Euro
66. Bewilligungen gemäß § 26 Abs. 3, § 28 Abs. 2 bzw. § 30 Abs. 1 und 2 und gemäß

§ 59 Abs. 9 in Geltung stehender Verordnungen .....	26,90 Euro
67. Bescheinigungen gemäß § 36 Abs. 6 .....	26,90 Euro
68. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung .....	67,70 Euro

#### Naturschutzverordnung

69. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach der Naturschutzverordnung .....	26,90 Euro
---	------------

#### Raumplanungsgesetz

70. Ausnahmegewilligung vom Landesraumplan (§ 7 Abs. 2), je angefangenes Ar, .....	19,20 Euro
höchstens jedoch .....	1.090,00 Euro
71. Ausnahmegewilligung vom Flächenwidmungsplan (§ 22 Abs. 2), je m <sup>2</sup> , .....	9,60 Euro
höchstens jedoch .....	287,70 Euro
72. Ausnahmegewilligung von Verordnungen gemäß §§ 28 und 31 bis 34 des Raumplanungsgesetzes (§ 35 Abs. 2) .....	95,90 Euro
73. Bewilligung zur Errichtung oder Nutzung von Ferienwohnungen oder Ferienwohnhäusern (§ 16 Abs. 1 und 4) .....	67,70 Euro
74. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Raumplanungsgesetz .....	13,50 Euro

#### Pflanzenschutzgesetz

75. Ausstellung oder Verlängerung eines Pflanzenschutzmittelausweises für Personen, die Pflanzenschutzmittel beruflich verwenden (§ 11 Abs. 1) oder im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit Beratung zum Pflanzenschutz und zur sicheren Verwendung von Pflanzenschutzmitteln erteilen (§ 14a), je Ausweis .....	15,20 Euro
--	------------

#### Sammlungsgesetz

76. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Sammlungsgesetz .....	13,50 Euro
---	------------

#### Schiffahrtsgesetz

77. Erteilung einer Schiffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1 i.V.m. § 86 Abs. 1 Z. 4).....	210,90 Euro
78. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schiffahrtsgesetz .....	67,70 Euro

#### Schischulgesetz

79. Bewilligung zur Führung einer Schischule (§ 4 Abs. 1) .....	134,30 Euro
80. Erteilung einer Schilehrerkonzession (§§ 3a, 3b und § 41 Abs. 6) .....	67,70 Euro
81. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Schischulgesetz .....	13,50 Euro

#### Landes-Sicherheitsgesetz

82. Bewilligung für das Halten von Tieren (§ 4 Abs. 1), für jedes Tier.....	26,90 Euro
---	------------

#### Spielapparatgesetz

83. Bewilligung zur Aufstellung und zum Betrieb von Spielapparaten (§ 2 Abs. 1).....	26,90 Euro
--	------------

## S p i t a l g e s e t z

84. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Spitalgesetz .....frei

## S p o r t g e s e t z

85. Einräumung des Rechts, auf Grundstücken mit den dazu bestimmten Geräten und Mitteln die Voraussetzungen für die Ausübung des Schi- und Rodelsports zu verbessern (§ 4 Abs. 1 lit. a) ..... 40,30 Euro
86. Bewilligung zur Verwendung eines Schneegelandefahrzeugs außerhalb von Straßen, die dem öffentlichen Verkehr dienen (§ 6 Abs. 2)
- a) für Zwecke der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft (Wildfütterung) ..... 20,70 Euro
- b) für andere Zwecke ..... 60,50 Euro

## S t a a t s b ü r g e r s c h a f t s g e s e t z 1 9 8 5

87. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern kein Rechtsanspruch besteht (§ 10), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, bei einem Jahresbruttoeinkommen des Verleihungswerbers
- a) bis 7.270 Euro ..... 115,10 Euro
- b) über 7.270 Euro bis 10.900 Euro ..... 230,20 Euro
- c) über 10.900 Euro bis 14.540 Euro ..... 335,70 Euro
- d) über 14.540 Euro bis 18.170 Euro ..... 450,50 Euro
- e) über 18.170 Euro bis 21.800 Euro ..... 671,10 Euro
- f) über 21.800 Euro bis 29.070 Euro ..... 1.006,60 Euro
- g) über 29.070 Euro ..... 1.090,00 Euro
- wobei vom Jahresbruttoeinkommen für jede Person, für welche der Verleihungswerber in Erfüllung einer gesetzlichen oder sonst obliegenden Verpflichtung überwiegend aufkommt, abzusetzen sind:
- a) für den Ehegatten: ..... 4.360,40 Euro
- b) für sonstige Personen: ..... 2.761,60 Euro
88. Verleihung der Staatsbürgerschaft, sofern ein Rechtsanspruch besteht (§§ 11a bis 14), einschließlich einer allfälligen Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf Kinder gemäß § 17, 50 v.H. der Verwaltungsabgabe nach Tarifpost 87
89. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16), wenn auf die Verleihung der Staatsbürgerschaft
- a) kein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 87
- b) ein Rechtsanspruch besteht, wie Tarifpost 88
90. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28 Abs. 1 und 2) ..... 206,20 Euro
91. Ausstellung oder Änderung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) und sonstige Bestätigungen für Personen ab zwei Jahren (§ 43 Abs. 1) ..... 8,20 Euro
92. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 ..... 26,90 Euro

## S t a r k s t r o m w e g e g e s e t z

93. Elektrizitätsrechtliche Bewilligung für die Errichtung, Änderung, Erweiterung oder den Betrieb einer Leitungsanlage (§ 3 Abs. 1), 1 v.T. der Baukosten, höchstens jedoch ..... 814,80 Euro
94. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Starkstromwegegesetz ..... 40,30 Euro

## S t r a ß e n g e s e t z

95. Zulassung kleinerer Bauabstände (§ 43 Abs. 3 i.V.m. § 21 Abs. 2 BStG 1971) ..... 13,50 Euro
96. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Straßengesetz ..... 26,90 Euro



## S t r a ß e n v e r k e h r s o r d n u n g 1 9 6 0

97. Anbringung eines Amtssiegels (§ 24 Abs. 5 und 5a) .....frei
98. Ausstellung eines Ausweises für Schülerlotsen (§ 29a Abs. 3) und für dauernd stark  
gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 1) .....frei
99. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit  
größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1)
- a) für Personen, die Eigentümer oder Miteigentümer der Straße sind, und ihre Auf-  
tragnehmer je Fahrzeug (auch mit Anhänger) ..... 20,70 Euro
  - b) für andere Personen
    1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit  
Anhängen) ..... 20,70 Euro
    2. für mehrmalige Fahrten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und für jeden ange-  
fangenen Monat der Bewilligungsdauer, ..... 41,90 Euro
    - höchstens jedoch je Fahrzeug ..... 134,30 Euro
100. Bewilligung einer Ausnahme von Verkehrsgeboten, -verboten oder -beschränkungen  
(§ 45 Abs. 2 und 2a)
- a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt  
(§ 42)
    1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit  
Anhängen) ..... 20,70 Euro
    2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefan-  
genem Monat der Bewilligungsdauer, ..... 41,90 Euro
    - höchstens jedoch je Fahrzeug ..... 206,20 Euro
  - b) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für  
die ausschließliche Beförderung von Schlacht- und Stechvieh, leicht verderbli-  
chen Lebensmitteln, von periodischen Druckwerken und unaufschiebbaren Repa-  
raturen an Kühlanlagen handelt
    1. für eine einmalige Ausnahme, Hin- und Rückfahrt je Fahrzeug (auch mit  
Anhängen) ..... 7,20 Euro
    2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefan-  
genem Monat der Bewilligungsdauer, ..... 13,50 Euro
    - höchstens jedoch je Fahrzeug ..... 41,90 Euro
  - c) soweit es sich um Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und -verboten für  
den Einsatz von Fahrzeugen des Straßenerhalters oder seines Auftragnehmers  
(im Sinne des § 27 StVO 1960) handelt .....frei
  - d) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt
    1. für eine einmalige Ausnahme je Fahrzeug (auch mit Anhänger) ..... 20,70 Euro
    2. für mehrmalige Ausnahmen je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefan-  
genem Monat der Bewilligungsdauer, ..... 41,90 Euro
    - höchstens jedoch je Fahrzeug ..... 206,20 Euro
    - für Schüler, Lehrlinge, Präsenz- und Zivildienstler, höchstens jedoch ..... 56,20 Euro
    3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine  
schwere Körperbehinderung (schwere Gehbehinderung) der begünstigten  
Person .....frei
101. Bewilligung gemäß § 45 Abs. 4 (Anwohnerparkbewilligung) und Berechtigungs-  
schein (Bestätigung darüber, dass eine im Gesetz oder in einer Verordnung vorgese-  
hene Ausnahme gegeben ist) .....frei
102. Bewilligung für eine Ladetätigkeit auf Straßenstellen oder Gehsteigen, wo das Hal-  
ten verboten ist (§ 62 Abs. 4)
- a) für eine einmalige Ladetätigkeit je Fahrzeug (auch mit Anhänger) ..... 7,20 Euro
  - b) für mehrmalige Ladetätigkeiten je Fahrzeug (auch mit Anhänger) und angefan-  
genem Monat der Bewilligungsdauer, ..... 13,50 Euro
  - höchstens jedoch je Fahrzeug ..... 67,70 Euro
  - c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung Hinblick auf eine schwere  
Körperbehinderung (schwere Gehbehinderung) der begünstigten Person .....frei
103. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64 Abs. 1)
- a) für Fahrrad-, Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen ..... 206,20 Euro
  - b) für sonstige Sportveranstaltungen ..... 33,70 Euro
104. Alle Bewilligungen für Radfahrer (§§ 65 bis 68), einschließlich der Personen- und

Güterbeförderung mittels Fahrrädern (auch mit Anhängern), und zum Lenken eines Fahrrades (§ 65 Abs. 1) .....	frei
105. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82 Abs. 1)	
a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen je Stück .....	13,50 Euro
b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m <sup>2</sup> der in Anspruch genommenen Fläche, .....	7,20 Euro
höchstens jedoch .....	134,30 Euro
c) für sonstige Zwecke je Stück .....	13,50 Euro
106. Bewilligung einer Ausnahme vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3)	
a) für kürzere Zeit als Jahresfrist je angefangenen m <sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche, .....	13,50 Euro
höchstens jedoch .....	134,30 Euro
b) für den Zeitraum eines Jahres und darüber bzw. von unbestimmter Dauer je angefangenen m <sup>2</sup> Werbe- oder Ankündigungsfläche, .....	26,90 Euro
höchstens jedoch .....	273,30 Euro
107. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1)	
a) bis zur Dauer einer Woche .....	20,70 Euro
b) bis zur Dauer eines Monats .....	41,90 Euro
c) darüber .....	100,80 Euro
d) bei gleichzeitiger Beauftragung von unternehmenseigenen Personen gemäß § 40 Abs. 2 .....	frei
108. Betrauung mit Aufgaben der Straßenaufsicht (§ 97 Abs. 2 und 3)	
a) bei Organen einer Gemeindefürsorgeeinrichtung, auch wenn keine Verordnung gemäß § 94c Abs. 1 oder 3 erlassen wurde .....	frei
b) sofern es sich nicht um Organe im Dienst einer Gemeindefürsorgeeinrichtung handelt	
1. für unternehmenseigene Personen .....	13,50 Euro
2. für unternehmensfremde oder für mehrere Unternehmen tätige Personen .....	100,80 Euro
109. Ausstellung eines Ausweises für betraute Personen gemäß § 97a Abs. 1 (Elternlotsen) .....	frei

#### Tierzuchtgesetz

110. Alle Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Tierzuchtgesetz .....	13,50 Euro
--	------------

#### Veranstaltungsgesetz

111. Bewilligung zur Durchführung von Veranstaltungen, die im Umherziehen abgehalten werden (§ 5 Abs. 1)	
a) Zirkusveranstaltungen:	
für jede angefangene Woche und je angefangene 100 Plätze Fassungsraum, .....	4,20 Euro
mindestens jedoch .....	37,50 Euro
und höchstens .....	373,90 Euro
b) Schaustellungen, Darbietungen und Belustigungen:	
für jeden angefangenen Tag, .....	4,20 Euro
mindestens jedoch .....	12,50 Euro
und höchstens .....	249,30 Euro

#### Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

112. Feststellung über die Durchführung eines UVP-Verfahrens (§ 3 Abs. 7), 0,3 v.T. der Gesamtkosten, höchstens jedoch .....	479,30 Euro
113. Genehmigung gemäß § 17 .....	1.090,00 Euro
114. Grundsätzliche Genehmigung gemäß § 18 Abs. 1 .....	1.090,00 Euro
115. Abschnittsgenehmigung gemäß § 18a .....	1.090,00 Euro
116. Detailgenehmigung gemäß § 18 Abs. 2 .....	1.090,00 Euro
117. Änderung einer Genehmigung gemäß § 18b .....	1.090,00 Euro
118. Abnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 2 .....	1.090,00 Euro

119. Teilabnahmebescheid gemäß § 20 Abs. 3 .....	1.090,00 Euro
120. Alle anderen Bewilligungen, Berechtigungen, sonstigen Entscheidungen und wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Amtshandlungen nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000.....	101,50 Euro

#### W e t t e n g e s e t z

121. Bewilligung für die Tätigkeit eines Wettunternehmers (§ 2 Abs. 1).....	312,40 Euro
122. Bescheinigung über die Kenntnisnahme einer Anzeige über die Verlegung oder die Hinzunahme einer Betriebsstätte oder über die Hinzunahme oder den Austausch eines Wettterminals (§ 4).....	41,70 Euro